

Handreichung

zur Sicherung von Beigaben in Kirchturmknäufen

in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I. Problemstellung

Bei der Sanierung von Kirchtürmen erfolgt zumeist das Öffnen des Kirchturmknaufes. Die darin enthaltenen Beigaben (Dokumente, Unterlagen) sind Ausdruck der Entstehung der Kirchen und somit auch identitätsstiftendes Merkmal der Kirchengemeinden. Es ist daher notwendig, die Beigaben vor dem Verfall durch witterungsbedingte Einflüsse und der Entwendung durch Dritte zu schützen. Die nachfolgende Handreichung soll den Kirchenbaureferenten und Kirchenältesten einen Leitfaden an die Hand geben, um diesen Zielen Rechnung zu tragen. Die Vorgaben der Handreichung finden auch Anwendung für im Grundstein eingemauerte oder bei Neugründung oder Abbruch eines kirchlichen Gebäudes entdeckte Gegenstände.

II. Rechtsgrundlagen

§ 10 Satz 1 Kirchenbaugesetz (KBauG) normiert, dass kirchliches Kunst- und Kulturgut durch die kirchlichen Eigentümer zu erhalten ist. Diese Erhalt- bzw. Unterhaltungspflicht betrifft auch die Sicherung von Beigaben aus Kirchturmknäufen. Das in dieser Handreichung niedergelegte Verfahren stellt eine Konkretisierung bzw. Auslegung der Unterhaltspflicht aus § 10 Satz 1 KBauG dar.

III. Voraussetzungen für die Öffnung von Kirchturmknäufen

Die Öffnung von Kirchturmknäufen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Zwingende Gründe sind Gründe von erheblichem Gewicht. Dies ist insbesondere dann erfüllt, wenn es sich um Baumaßnahmen an Kirchturmdächern oder um die Instandsetzung des Kirchturmknaufes handelt.

IV. Verfahren während der Öffnung des Kirchturmknaufes

Bei der Öffnung von Kirchturmknäufen ist in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates durch selbigen ein Öffnungsprotokoll zu fertigen. Das Öffnungsprotokoll soll folgende Festlegungen enthalten:

- Ort,
- Zeit,
- Dauer der Öffnung,
- Name und Funktion der anwesenden Personen,
- Verzeichnis der im Knauf befindlichen Gegenstände,
- detaillierte Beschreibung der im Knauf befindlichen Gegenstände und deren Zustand.

Die im Knauf befindlichen Gegenstände können insbesondere Urkunden, Dokumente, Zeitungen und Münzen sein.

Das Öffnungsprotokoll ist dem zuständigen Kirchenbaureferenten unverzüglich zur Kenntnis und zum Verbleib zu geben. Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhaftes Zögern. Kein schuldhaftes Zögern ist anzunehmen, wenn das Protokoll bis 14 Tage nach der Öffnung des Kirchturmknaufes dem zuständigen Kirchenbaureferenten zur Kenntnis und zum Verbleib gegeben wird.

V. Schutzmaßnahmen

Witterungsanfällige Gegenstände sind vor Wiedereinbringung dokumentarisch zu sichern und vor weiteren witterungsbedingten Einflüssen zu schützen.

Dabei wird unterschieden in dokumentarische Sicherungsmaßnahmen und witterungsbedingte Schutzmaßnahmen.

Dokumentarische Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

- das Anfertigen einer Abschrift von Urkunden, Dokumenten oder das Anfertigen von Fotokopien von Urkunden, Dokumenten,
- bei erheblichen Schäden an der Originalurkunde oder dem Originaldokument
 - die Zuführung des Originals zum Pfarrarchiv und
 - die Wiedereinbringung einer Abschrift in den Knauf,
- das Anfertigen einer Fotodokumentation.

Witterungsbedingte Schutzmaßnahmen sind insbesondere:

- das Verlöten der einzubringenden Kupfer- und Bleibehältnisse,
- das Paraffinieren und Wachsen von metallischen Gegenständen wie Münzen.

Es ist darauf zu achten, dass das Paraffinieren und Wachsen von metallischen Gegenständen nur von diplomierten Metallrestauratoren durchgeführt werden soll.

VI. Verfahren während der Schließung des Kirchturmknaufes

Die im Knauf befindlichen Gegenstände sind nach Durchführung der in V. genannten Schutzmaßnahmen in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates wieder sicher in den Knauf einzubringen. Über die Wiedereinbringung ist durch das anwesende Mitglied des Gemeindegemeinderates ein Protokoll zu fertigen. Auch dieses Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort,
- Zeit,
- Dauer des Schließvorganges,
- Name und Funktion der anwesenden Personen,
- Verzeichnis der in den Knauf wieder eingebrachten Gegenstände,
- detaillierte Beschreibung der in den Knauf wiedereinzubringenden Gegenstände und deren Zustand.

Auch dieses Schließprotokoll ist dem zuständigen Kirchenbaureferenten unverzüglich zur Kenntnis und zum Verbleib zu geben. Die Wiedereinbringung soll frühestens vier Wochen nach Kenntnisnahme des Öffnungsprotokolls durch den Kirchenbaureferenten erfolgen.

Erfurt, den 4. Oktober 2012

Christian Klein
Referatsleiter F1